

An alle Gemeinden,
Gemeindeverbände und
Verwaltungsgemeinschaften

Per E-Mail!

Datum: 16.11.2020

Sachbearbeiter: PH/MT/GH

G:\Allgemein\Rundschreiben\2020\Corona_Informationen GB XVIII -
COVID-19-Notmaßnahmenverordnung.docx

COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Bürgermeister*innen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 17.11.2020, 00:00 Uhr, tritt die COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (COVID-19-Not-MV) in Kraft, welche noch umfangreichere Einschränkungen des öffentlichen Lebens normiert. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 6.12.2020 wieder außer Kraft und anschließend die COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (siehe unser letztes Rundschreiben vom 02.11.2020) erneut in Kraft.

Aufgrund des Umfanges der Verordnung können nicht sämtliche Bestimmungen in diesem Rundschreiben angeführt werden. Die kundgemachte Verordnung kann unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_479/BGBLA_2020_II_479.pdf abgerufen werden. Für die Kärntner Gemeinden sind – zusätzlich zu den bereits bekannten Maßnahmen – folgende Verschärfungen besonders relevant:

1. Betreten öffentlicher Orte/Ausgangsbeschränkungen, §§ 1 und 2 COVID-19-NotMV

Bisher war die Mobilität der Bevölkerung in Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr des folgenden Tages eingeschränkt. Nunmehr gilt diese Ausgangsbeschränkung ganztägig was bedeutet, dass das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereiches und das Verweilen außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches nur noch zu folgenden Zwecken zulässig ist:

- Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- zur Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
- zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
- für berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
- zum Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung,
- zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen,
- zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
- zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten und
- zur Teilnahme an Veranstaltungen.

Wie bisher ist beim Betreten öffentlicher Orte ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten und beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen zusätzlich eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt weiterhin nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann und während der Konsumation von Speisen und Getränken.

Das Vorliegen des jeweiligen Ausnahmetatbestandes ist auf Verlangen gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Behörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr und Amtshandlungen sowie Inhabern einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes sowie Betreibern eines Verkehrsmittels glaubhaft zu machen, wobei die gesundheitlichen Gründe für die Ausnahme des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes durch eine Bestätigung eines in Österreich berechtigten Arzt nachzuweisen ist.

2. Kundenbereiche, Märkte, § 5 COVID-19-NotMV

§ 5 Abs. 1 sieht nunmehr ein grundsätzliches Verbot des Betretens und Befahrens von Betriebsstätten des Handels, von Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen (Friseure, Kosmetiker*innen etc.) und Freizeiteinrichtungen (Bäder, Museen, Bibliotheken etc.) vor. Ausgenommen davon sind unter anderem:

- Öffentliche Apotheken,
- Lebensmittelhandel und bäuerliche Direktvermarkter,
- Drogerien,
- Gesundheits- und Pflegedienstleistungen,
- Agrarhandel,
- Tankstellen,
- Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner,
- Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske sowie
- KFZ- und Radwerkstätten.

Märkte im Freien können weiterhin abgehalten werden, wobei klargestellt wird, dass darunter nur solche Märkte fallen, die Betriebsstätten sind (z.B. Naschmarkt, wiederkehrende Bauernmärkte). Gelegenheitsmärkte, wie Weihnachtsmärkte, sind als Veranstaltungen zu qualifizieren und ist eine Abhaltung gemäß der aktuellen Verordnung unzulässig.

3. Arbeitsorte und Orte der beruflichen Tätigkeit, § 6 COVID-19-NotMV

Die berufliche Tätigkeit soll vorzugsweise außerhalb der Betriebsstätte, sohin mittels „Home-Office“ erfolgen. Wenn eine Anwesenheit am Ort der beruflichen Tätigkeit erfolgt, gelten die bekannten Maßnahmen (Abstandhalten, Bilden von festen Teams, Anbringen von Plexiglasscheiben). Darüber hinaus können zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer strengere Vereinbarungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes getroffen werden.

4. Sport, § 9 COVID-19-NotMaV

Das Betreten von Sportstätten ist nunmehr - unabhängig davon, ob es bei der sportspezifischen Ausübung zu Körperkontakt kommt, oder ob sich die Sportstätte Innen oder Außen befindet - gänzlich untersagt. Ausgenommen davon sind nur Betretungen von Sportstätten durch Spitzensportler.

Eine Zurverfügungstellung von Turnhallen und Mehrzweckräumen an Vereine für sportliche Zwecke ist daher weiterhin nicht mehr möglich (außer es handelt sich um Spitzensportler). Bei im Freien befindlichen Sportanlagen soll mittels Anschlag darauf hingewiesen werden, dass diese nicht betreten werden dürfen. Kinderspielflächen können geöffnet bleiben und betreten werden.

Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen dürfen auf den Sportanlagen allerdings durchgeführt werden.

5. Veranstaltungen, § 12 COVID-19-NotMV

Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereiches und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ist nur noch für folgende Veranstaltungen zulässig:

- Unaufschiebbar

- berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind
- Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien
- Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen,
- Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz,
- Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz und zu beruflichen Abschlussprüfungen,

sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist.

- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz;
- Veranstaltungen zur Religionsausübung;
- Begräbnisse mit höchstens 50 Personen;
- Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen;

Bei sämtlichen zulässigen Veranstaltungen ist nunmehr (unabhängig davon, ob Innen oder Außen) von den Teilnehmern beim Betreten ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Angesichts der im Land nunmehr gesammelten Erfahrungswerte wird dringend empfohlen, bei solchen (notfalls) physisch abgehaltenen Sitzungen einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz auch während der jeweiligen Sitzung zu tragen.

6. Alten-, Pflege- und Behindertenheime, § 10 COVID-19-NotMV

Aufgrund der besonderen Vulnerabilität von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen wurde ein grundsätzliches Betretungsverbot normiert.

Ausgenommen sind Betretungen durch Bewohner und Personen, die zur Versorgung der Bewohner und zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, einschließlich des Personals und des Hilfspersonals. Darunter fallen daher auch externe Dienstleister sowie z.B. betreuende Ärzte oder Angehörige sonstiger Gesundheitsberufe. Ebenso ausgenommen sind Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen. Darüber hinaus sind zwei Besuche für unterstützungsbedürftige Bewohner und zwei Personen zur Begleitung minderjähriger Bewohner in Behindertenheimen zulässig. Weiters ist ein weiterer Besucher pro Bewohner pro Woche erlaubt.

7. Dienst- und Sitzungsbetrieb in den Gemeinden

Wie bereits in den bisherigen Verordnungen sind Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (sofern die Hausordnung nicht anderes vorsieht) von der COVID-19-NotMaV ausgenommen.

Es wird aber aufgrund der derzeitigen Gefahrenlage nochmals darauf hingewiesen, dass sämtliche Ämter und Behörden die generell verordneten Maßnahmen auch im Sinne der Vorbildwirkung und des Beitrages zur Eindämmung der Pandemie bestmöglich umsetzen sollten.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die neue Verordnung in den allermeisten Fällen Treffen von Personen nur noch dann zulässt, wenn dies unaufschiebbar ist. Dieser Umstand sollte bei allen Sitzungs- und Veranstaltungsplanungen Berücksichtigung finden.

Dienstbetrieb im Amt:

- Da, wie bereits oben ausgeführt, gemäß § 6 der COVID-19-NotMV möglichst auf „**Home-Office**“ umzustellen ist, wird dies - sofern möglich - auch den Gemeinden empfohlen.
- Der **Parteienverkehr** sollte auf nicht aufschiebbare Angelegenheiten beschränkt werden (auch, da aufgrund des § 1 Abs. 1 Z 6 der COVID-19-NotMV eine Ausnahme für Bürger*innen von der verordneten Ausgangsbeschränkung nur „zur Wahrnehmung von *unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen*“ vorliegt) und nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen.
- Eine möglichst breite **Information der Bevölkerung** über die jeweils gewählte Vorgehensweise wird empfohlen.
- Im einem allfälligen **Präsenzbetrieb des Amtes** sollte sowohl bei Betreten allgemein zugänglicher Räumlichkeiten (Gängen, Toiletten, Teeküchen), und von Büros von Kolleg*innen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Im Parteienverkehr ist dies nach wie vor zwingend umzusetzen.
- Bei **Verhandlungen** im Freien ist der Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter einzuhalten und sollten jedenfalls bei Unterschreitung eines solchen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Bei an öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen abgehaltenen Verhandlungen sollten im Sinne der Risikominimierung ungeachtet der genannten Ausnahmebestimmung dieselben Schutzmaßnahmen wie im Parteienverkehr ergriffen werden.

Sitzungen der Gemeindeorgane:

§ 15 Abs. 3 COVID-NotMV sieht eine Ausnahme für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen, vor. Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder der Ausschüsse sind daher weiterhin grundsätzlich im Präsenzmodus möglich.

Angesichts der im Land nunmehr gesammelten Erfahrungswerte wird dringend empfohlen,

- bei solchen (notfalls) physisch abgehaltenen Sitzungen einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz auch während der jeweiligen Sitzung zu tragen.
- bei der Wahl der Sitzungsräumlichkeit 10 m² pro Person vorzusehen,
- die Zusammenkunft auf das unbedingt zur Willensbildung notwendige Maß zu beschränken,
- die Sicherheitsabstände einzuhalten und
- für eine gute, jedoch nicht per se gesundheitsgefährdende Durchlüftung zu sorgen.

Betreffend die Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen verweist die rechtliche Begründung zur COVID-19-NotMV auf § 1 Z 6 leg cit. Demnach ist die Teilnahme von Zuhörer*innen als „*Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen und gerichtlichen Wegen*“ zu verstehen und dürfen die Zuhörer*innen demnach ihren eigenen privaten Wohnbereich zu diesem Zweck verlassen. Ungeachtet dessen wird empfohlen, zum Schutz der Mandatäre als auch der interessierten Öffentlichkeit den Zugang nur für so viele Personen zu ermöglichen, wie es aufgrund der konkreten Räumlichkeit möglich ist.

Sitzungen von Gremien, Parteiorganen etc.:

Aufgrund der nahenden Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen sind Abstimmungen in den einzelnen Gemeinderatsparteien erforderlich. Solche Zusammenkünfte sind nur dann zulässig, wenn es sich um Organe politischer Parteien handelt, sie unaufschiebbar sind und wenn die Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist.

Es wird, da die Ortsparteien im Regelfall nicht statutarisch eingerichtete Organe der eingetragenen Parteien sind und rechtliche Grauzonen im Zusammenhang mit Wahlen vermieden werden sollten, empfohlen, die bestehenden technischen Möglichkeiten (Umfrage, Telefon- und/oder Video-Konferenz) möglichst offensiv zu nutzen.

Bauverhandlungen

§ 1 Abs. 1 Z 6 COVID-19-NotMV geht in Hinblick „auf die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen Wegen“ von einem weiten Begriffsverständnis aus und umfasst daher grundsätzlich auch das Bauverfahren. Die Notwendigkeit des Erscheinens von förmlich geladenen Parteien und sonstigen Verfahrensbeteiligten wird durch die gegenständliche Verordnung nicht berührt. Dennoch ist hervorzuheben, dass die Verordnung von „unaufschiebbaren“ behördlichen Wegen ausgeht. In Hinblick auf die Durchführung von Bauverhandlungen wird daher empfohlen, diese grundsätzlich auf einen späteren Termin zu verschieben, sofern deren Abhaltung nicht aus besonderen Gründen notwendig erscheint. Die Notwendigkeit der Durchführung einer Bauverhandlung kann sich aufgrund wesentlicher Interessen des Antragstellers ergeben, etwa wenn diesem durch die Verschiebung der Verhandlung erhebliche finanzielle oder sonstige wirtschaftliche Nachteile erwachsen würden (z.B. wenn ein bestimmter Förderungsanspruch an einen Referenzzeitraum gekoppelt ist, weshalb ein späterer Baubeginn zum Verlust des Förderanspruches führt).

8. Kindergärten

Betreffend die elementarpädagogischen Einrichtungen wird demnächst eine gesonderte Information seitens des Landes an die Gemeinden ergehen.

9. Schulen

Durch die am 17.11.2020 in Kraft tretende und mit 14.11.2020 kundgemachte Änderung der der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21, „sind vom 17. November bis 6. Dezember 2020 auf alle Schulen gemäß § 2 die Bestimmungen für die Ampelphase „Rot“ (4. Abschnitt) anzuwenden“. Dies bedeutet für die Schulerhalter (Gemeinden und Schulgemeindeverbände insbesondere:

- jede Schule hat mit Inkrafttreten der Entscheidung den Unterricht in ortsungebundener Form durchzuführen („**distance learning**“);
- dies gilt nicht für **Sonderschulen**. Schülerinnen und Schüler an diesen Schulen, welche sich aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Unterricht teilzunehmen, kann die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen erteilt werden;
- alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (**MNS**) zu tragen;
- wenn Schülerinnen und Schüler im ortsungebundenen Unterricht zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben einen geeigneten Arbeitsplatz, einen Zugang zu IT-Endgeräten oder eine pädagogische Unterstützung benötigen, oder eine häusliche Betreuung ansonsten nicht sichergestellt ist, sind sie **in der Schule zu beaufsichtigen** und in einer dem Unterricht im Lehrerteam gemäß § 31a SchUG entsprechenden Form zu unterstützen;
- **Schulveranstaltungen** sind nicht durchzuführen, schulbezogene Veranstaltungen nicht zu besuchen;
- abweichend von § 6 SchOG und § 5 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes hat für die Dauer des ortsungebundenen Unterrichts der Unterricht in **Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen** zu entfallen, außer in den im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland und im Minderheitenschulgesetz für Kärnten genannten Unterrichtssprachen an Schulen, auf welche das Minderheitenschulgesetz für das Burgenland oder das Minderheitenschulgesetz für Kärnten anzuwenden sind;
- abweichend von § 5 kann die Schulleitung die Schülerinnen und Schüler, die am Unterricht gemäß Abs. 1 teilnehmen, nach Maßgabe der organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten und der pädagogischen Zweckmäßigkeit in **klassen-, gruppen- oder schulstufenübergreifende Gruppen** zusammenfassen

- der **Betreuungsteil ganztägiger Schulformen** ist durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler gemäß Abs. 1 zur ganztägigen Schulform angemeldet sind.

Nähere Details entnehmen Sie im Interessensfall bitte der Anlage (Erlass Schulbetrieb, Information der Schulleitungen, Änderung der – C-SchVO 2020/21).

10. Altstoffsammelzentren

Dass die Entsorgung von verderblichen und gefährlichen Abfällen ein Akt der Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens sein kann, ist unbestritten. Ungeachtet dessen, sollte auch hier Sicherheit vor Bequemlichkeit gehen und sollten Bürger*innen ersucht werden, derzeit nur in den absolut dringendsten Fällen Abfälle in den ASZ abzugeben. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, die Öffnungszeiten zur Vermeidung von Personenkontakten nicht einzuschränken, sofern möglich Teams zu bilden und auf die Achtung der Sicherheitsmaßnahmen (Sicherheitsabstand, MNS, Hand- und Atemhygiene etc.) hinzuweisen.

Für Fragen steht Ihnen unsere Landesgeschäftsstelle gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße

Der Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant